

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

miriam-stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

§ 2

Stiftungszweck und Zweckverwirklichung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Religion (d.h. Förderung des christlichen Glaubens und christlicher Wertmaßstäbe) und der Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
3. Diese Stiftungszwecke werden verwirklicht durch
 - Beiträge und Informationen in Medien und im Internet (u.a. Aufbau einer Internet-Plattform), mit denen auch **Menschen In Resignation, In Ausweglosigkeit Motiviert** werden können.
 - Vergabe von Förderpreisen
 - Vergabe von Stipendien an Studenten und Auszubildende, die sich auf die berufliche Tätigkeit an hilfs- und unterstützungsbedürftigen Personen vorbereiten.
 - Die Förderung von sozialen und diakonischen Projekten in Deutschland,
 - die Durchführung oder Förderung von Projekten in Ländern der sogenannten zweiten und dritten Welt, durch die Menschen mit dem christlichen Glauben in Verbindung gebracht werden bzw. mit denen ihnen in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen geholfen wird oder Hilfe zur Selbsthilfe gegeben wird,
 - Verwaltung von treuhänderischen Stiftungen,
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit für die Themen des christlichen Glaubens und seiner Wertmaßstäbe sowie mildtätiger Zwecke durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit,

- Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Zwecke müssen weder in gleichem zeitlichen noch finanziellen Umfang verwirklicht werden.
 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Gemäß § 58 Nr. 5 AO können bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es soll durch ergänzende Jahreszuwendungen aufgestockt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere Spenden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
5. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
6. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a. und b. genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Stifter selbst sind jedoch berechtigt, auf Wunsch vom Vorstand ins Kuratorium zu wechseln (ausgenommen im Falle einer Abberufung aus dem Vorstand aus wichtigem Grund).

2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens vier Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt berufen:
 - a. Der erste Vorstand wird von den Stiftern berufen, die sich auch selbst zum Mitglied des Vorstandes berufen können.
 - b. Die späteren Vorstandsbestellungen erfolgen – jeweils auf eine Amtszeit von höchstens fünf Jahre - durch das Kuratorium. Eine Wiederberufung ist zulässig.
 - c. Besteht der Vorstand aus zwei und mehr Mitgliedern, kann er unter sich eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bestimmen. Soweit Stifterin oder Stifter dem Vorstand angehören, können sie unter sich einen / eine Vorsitzende / Vorsitzenden bestimmen. Sie können nicht aus dem Vorstand abberufen werden, es sei denn aus wichtigem Grund oder sie verzichten auf die Mitgliedschaft im Vorstand oder sie wechseln ins Kuratorium.
 - d. Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht Stifterin bzw. Stifter sind, scheiden spätestens mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus. Nach Ausscheiden der / des Vorsitzenden aus dem Vorstand können die verbleibenden Mitglieder aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden bestimmen.
3. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der / des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
4. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

- b. die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. die Festlegung der Mitgliederzahl des Kuratoriums und die Bestellung der Mitglieder des ersten (Gründungs-)Kuratoriums,
 - d. die Beschlußfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
3. Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht. Der Vorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Der Prüfungsauftrag muß sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 10 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erstrecken. Der Vorstand beschließt in diesem Fall den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 2 und 3 als Jahresbericht.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt.
2. Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

4. Die Bestellung zusätzlicher Kuratoriumsmitglieder bzw. die Ergänzung des Kuratoriums bei Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt durch die vorhandenen bzw. verbleibenden Kuratoriumsmitglieder.
5. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Das Mitglied, über das abgestimmt wird, darf sich an dieser Abstimmung nicht beteiligen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät diesen.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - a. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c. die Beschlußfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind jeweils beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13
Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14
Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

1. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluß entstehende neue Stiftung muß ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15
Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Falls kein Beschluß getroffen wird, fällt das Stiftungsvermögen an die *Stiftung zur Förderung des Evangeliums-Rundfunks Deutschland e.V.*, 35576 Wetzlar, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 16
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung

dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Dortmund, den 30. August 2003

gez. Wilhelm Sonnemann

gez. Christa Sonnemann